

Betriebssatzung über den Eigenbetrieb der öffentlichen Wasserversorgung Langenburg genannt „Wasserwerk Langenburg“

Landkreis: Schwäbisch Hall
Stadt: Langenburg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 11. Dezember 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) *Die Wasserversorgung der Stadt Langenburg wird unter der Bezeichnung Wasserwerk Langenburg als Eigenbetrieb geführt.*

(2) *Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.*

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Als Nebenbetrieb wird das Wasserkraftwerk Herrenmühle zur Stromerzeugung mitbetrieben.

(5) Der Eigenbetrieb strebt keine Gewinnerzielung an.

§ 2 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Werksausschuß, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufstellung der Wirtschaftspläne, wie Erfolgs- und Vermögensplan, sowie des Stellenplanes für das jeweilige Haushaltsjahr.
- b) Feststellung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung.
- c) Kreditaufnahmen über 25.000 Euro.

(2) In allen übrigen Fällen überträgt er seine Zuständigkeit auf den Werksausschuß, soweit dies nicht durch § 39 der Gemeindeordnung ausdrücklich ausgeschlossen bleibt und sie nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

(3) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Werksausschuß vorberaten sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 4 Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß ist für das Wasserwerk Langenburg beschließender Ausschuß nach § 39 der Gemeindeordnung

(2) Der Werksausschuß besteht aus dem Werkleiter als Vorsitzendem, 5 Gemeinderatsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl gewählt. Die beratenden Mitgliedersitze stehen den Stadtteilen zu, die sonst im Werksausschuß nicht repräsentiert wären. Für den Bereich der Ortschaft Bächlingen steht dem Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht zu. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter mitgewählt.

(3) Bezüglich der Befangenheit gelten die Vorschriften des § 18 Gemeindeordnung.

(4) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt der Fachbeamte für das Finanzwesen teil.

(5) Der Werksausschuß hat die Angelegenheiten, welche vom Gemeinderat zu entscheiden sind, vorzubereiten.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt Langenburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerks Langenburg – ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegt.

§ 6 Bürgermeister/Werkleiter

(1) Die Werkleitung hat der Bürgermeister.

Sein Stellvertreter ist

- a) im Vorsitz des Werksausschusses der gesetzliche Vertreter nach § 40 Gemeindeordnung.
- b) in der Geschäftsführung der Fachbeamte für das Finanzwesen.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Betriebserweiterungsarbeiten, die Bestellung von Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen.

(3) Der Werkleiter ist dafür verantwortlich, daß der Betrieb wirtschaftlich geführt wird. Ihm steht das Eilentscheidungsrecht zu.

(4) Der Werkleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr nicht bereits übertragen sind:

- 1.) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem *Wirtschaftsplan* bis zum Betrag von *10.000 Euro* im Einzelfall
- 2.) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis *1.500 Euro* im Einzelfall.
- 3.) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften und Auszubildenen
- 4.) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis *100 Euro* im Einzelfall

5.) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 12 Monate und bis zu einem Jahresbetrag von *1.500 Euro*

6.) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und der Niederschlagung solcher Ansprüche bis zur Höhe von *100 Euro* und die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als *500 Euro* beträgt

7.) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu *500 Euro* im Einzelfall

8.) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu folgender Wertgrenze

- a.) bebaute Grundstücke *100 Euro* monatlich
- b.) unbebaute Grundstücke *250 Euro* jährlich
- c.) bewegliches Vermögen *250 Euro* im Einzelfall

9.) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Werksausschuß oder im Gemeinderat

10.) der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Werkleiter und Sachbearbeiter der Wasserversorgung sind städtische Beschäftigte, ebenso der Werkswärter des Wasserkraftwerks Herrenmühle. Der Eigenbetrieb hat an die Stadt die entsprechenden Lohnsätze zu leisten.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf *204.516,75 Euro* festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 01.12.1989 samt den Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 11.12.2001
gez. Zibold, Bürgermeister

Amtsblatt Langenburg 18.09.2002

"Amtliche Bekanntmachungen"

Änderung der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb „Wasserwerk Langenburg“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. September 2002 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung über den Eigenbetrieb „Wasserwerk Langenburg“ beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

In allen übrigen Fällen überträgt er seine Zuständigkeit auf den Werksausschuss, soweit dies nicht durch § 39 der Gemeindeordnung

oder durch § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen bleibt und sie nicht nach den folgenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenburg, den 18. September 2002

Class
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.